

# Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2016/174 von Bianca Maag-Streit: «Beratung von Menschen mit Behinderung»

2016/174

vom 06. März 2018

#### 1. Text des Postulats

Am 2. Juni 2016 reichte Bianca Maag-Streit das Postulat 2016/174 «Beratung von Menschen mit Behinderung» ein, welches vom Landrat am 17. November 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

"Die Beratungsstelle der Stiftung Mosaik erbringt ambulante Beratungsdienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung. Sie hat mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Beratung von Menschen mit Behinderung hat allerdings Lücken:

- Gemäss Leistungsvereinbarung unterstützt die Beratungsstelle bei freiwilligen Finanzverwaltungen Personen nur maximal 18 Monate lang im Sinne der Selbstbefähigung. Können die Personen mit Behinderung innert dieser Frist ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten nicht selber erledigen, ist Mosaik nicht mehr zuständig, und die Personen werden an andere Kostenträger wie KESB oder die Gemeinden übergeben.
- Behinderte oder kranke Personen, welche keine IV-Leistungen beziehen, erhalten keiner-lei Fachberatung durch die Fachstelle Mosaik, da diese Beratung nicht finanziert wird. Diese Personen müssen ebenfalls durch die Gemeinden beraten werden.
- Erwachsenenschutzmandate von Menschen mit einer Behinderung können von Mosaik nur übernommen werden, wenn diese finanziert werden. Diese Finanzierung läuft in den allermeisten Fällen über die Gemeinden.

Aufgrund der fehlenden Finanzierung und der folglich ungenügenden personellen Ressourcen kann Mosaik weder längerdauernde und umfassende Finanzverwaltungen, noch die Beratung von Personen ohne IV-Leistungen übernehmen, muss also das Dienstleistungsangebot einschränken. Ebenfalls können Erwachsenenschutzmandate nur dann übernommen werden, wenn der Arbeitsaufwand durch die KESB, resp. die jeweilige Gemeinde finanziert wird. Gerade kranke Personen ohne IV-Leistungen wären aber dringend auf spezifische Fachberatung, oft auch auf die Begleitung des langjährigen IV-Verfahrens, angewiesen. Insbesondere möchten ich auf den gravierenden Anstieg des Anteils an psychisch beeinträchtigter Klientinnen und Klienten hinweisen, die in der Regel einen erhöhten Beratungsbedarf haben. Die Folge dieser Einschränkungen der Beratungsdienstleistungen durch die freiwillige Behindertenhilfe ist, dass die Gemeinden zunehmend entweder auf freiwilliger Basis oder via Beistandschaften Beratungen von Menschen mit einer Beeinträchtigung übernehmen müssen. Die Beratung dieser Menschen gehört jedoch nicht zum Kerngeschäft und Auftrag einer Gemeinde, vor allem deshalb nicht, weil eine von der öffentlichen Hand finanzierte, spezialisierte Fachstelle vorhanden wäre. Im stationären Bereich wird derzeit die finanzielle Zuständigkeit zwischen Behindertenhilfe (vollständig beim Kanton) und



Altershilfe (bei den Gemeinden) umgesetzt. In der ambulanten Behindertenhilfe bleibt wie oben erwähnt ein Teil der Beratung – und somit auch der Kosten – bei den Gemeinden hängen. Um diesen Missstand zu beseitigen, müssen die Ressourcen der Beratungsstelle Mosaik entsprechend kostendeckend ausgebaut werden.

- 1. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basellandschaft und der Stiftung Mosaik ist dahingehend anzupassen, dass die Beratungsstelle über genügend finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, um eine bedarfsgerechte und umfassende Beratung und Begleitung von Menschen mit einer Behinderung zu gewährleisten.
- 2. Die bedarfsgerechte Beratung und Begleitung umfasst insbesondere zeitlich unbefristete freiwillige Finanzverwaltungen für Menschen mit einer Behinderung, die Übernahme von Erwachsenenschutzmandaten für Menschen mit einer Behinderung und die Beratung von kranken Personen, welche in einem laufenden IV-Verfahren stehen und noch keine IV-Leistungen beziehen.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Mosaik angepasst werden kann, so dass diese Beratungsstelle ihre Aufgabe umfassend wahrnehmen kann."

### 2. Stellungnahme des Regierungsrates

### 2.1 Grundsätzliches

Die Finanzierung der Beratung von Menschen mit Behinderung ist Aufgabe des Bundes
Der Bund ist für die Finanzierung der Beratung von Menschen mit Behinderung zuständig. Mit dem
Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und
Kantonen (NFA) im Jahr 2008 wurde die Finanzierung von Beratungen von "invaliden Personen"
und ihren Angehörigen sowie von Kursen dem Bund zugewiesen. Die Umsetzung dieser Aufgabe
erfolgt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Mit dem BSV können nur
Dachorganisationen auf der Grundlage von Artikel 74 des Bundesgesetzes über die
Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20,:) Leistungsverträge abschliessen.
Einen solchen Leistungsvertrag hat die Dachorganisation Pro Infirmis mit dem BSV geschlossen.
Die Pro Infirmis schloss in der Folge ihrerseits Unterleistungsverträge mit den kantonal ansässigen
Stellen von Pro Infimis oder Partnerorganisationen, um ein Beratungsangebot in allen Kantonen zu
gewährleisten. Ein solcher Unterleistungsvertrag besteht aktuell zwischen der Stiftung Mosaik und
der Pro Infirmis.

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert Beratungen im Rahmen seiner Aufgaben Der Kanton Basel-Landschaft finanziert mit Betriebsbeiträgen die Beratung von Menschen mit Behinderung auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung. Dazu zählen

- Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (<u>SGS 640</u>) für die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten gemäss § 57 Abs. 1 Bstb. e Bildungsgesetz.
- Das Gesetz über die Behindertenhilfe vom 29. September 2016 (<u>SGS 853</u>) für die Beratung von Personen mit Behinderung im Rahmen der "weiteren Leistungen" gemäss § 9 i.V.m.§ 23 BHG.

### Leistungsaufträge mit der Stiftung Mosaik

Es bestehen Leistungsaufträge des Kantons Basel-Landschaft mit der Stiftung Mosaik für die Leistungen:

- Sozialberatung für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie für behinderte Erwachsene
- Informationsveranstaltungen an den Sonderschulen

LRV 2016/174 2/4



- Mitarbeit im Verbundsystem der Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Informations- und Beratungsleistungen (INBES) für die Unterstützung von Personen mit Behinderung im Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung

## Koordination mit bzw. Abgrenzung von Bundesaufgaben

Für die Koordination und Abgrenzung von kantonalen Beiträgen an Beratungsleistungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderung gelten folgende Prinzipien:

- 1. Kantonale Beiträge werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen des Bundes, wie die der Invalidenversicherung und anderer Sozialversicherungen, finanziert (§ 2 Abs. 3 BHG).
- 2. Kantonale Beiträge bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage, stehen in einem direkten Zusammenhang mit den Aufgaben des Kantons und setzen einen Leistungsauftrag voraus.
- 3. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, Leistungen des Bundes, beispielsweise durch Aufstockung von nicht kostendeckenden Bundesbeiträgen, mit kantonalen Beiträgen zu ergänzen.
- 4. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, eine vom Bund nicht anerkannte Mengenausweitung der Leistungen mit kantonalen Beiträgen zu finanzieren.

# 2.2. Bericht zu den konkreten Anliegen des Postulats

## Anpassung der Leistungsvereinbarung der Stiftung Mosaik

Auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet der Kanton die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten. Er finanziert die vereinbarten Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung vollumfänglich, unter Anrechnung allfälliger Beiträge des Bundes gemäss IVG Artikel 74. Gleiches gilt für die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung von volljährigen Personen mit Behinderung für das betreute Wohnen und die betreute Tagesstruktur (sogenannte INBES Leistungen). Die vom Regierungsrat genehmigte Bedarfsplanung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017 bis 2019 weist den Bedarf an INBES Leistungen aus. Die geschlossene Leistungsvereinbarung deckt diesen Bedarf ab.

Die allgemeine Sozialberatung ist für volljährige Personen mit Behinderung im Gegensatz zur Beratung von Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung und den INBES Leistungen eine "kann" Leistung. Diese "kann" Leistung ist für Personen mit Behinderung wie vorstehend vermerkt in einer Leistungsvereinbarung definiert. Der Leistungsumfang ist mit einem Kostendach versehen. Das Kostendach für die allgemeine Sozialberatung für volljährig Personen mit Behinderung sieht der Regierungsrat als ausreichend an. Das Kostendach kann zu Priorisierungen von Beratungen durch die Leistungserbringende führen. Die allgemeine Sozialberatung für volljährige Personen mit Behinderung soll sich deshalb aus Sicht des Regierungsrates insbesondere auf die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Bereiche Wohnen, Tagesgestaltung, Arbeit, Freizeit und Mobilität eingrenzen.

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert mit Betriebsbeiträgen die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben in ausreichendem Masse. Eine Erweiterung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Mosaik ist für den Kanton Basel-Landschaft nicht begründet und wird deshalb abgelehnt. Es steht der Stiftung Mosaik frei, sich über die Pro Infirmis an das BSV zu wenden, sollte sie eine generelle Ausweitung der Leistungsmenge als notwendig erachten. Der Bund ist gemäss NFA für die Beratung von "invaliden" Personen zuständig.

Erweiterung der Leistungsvereinbarung für freiwillige Finanzverwaltungen für Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung können freiwillige Finanzverwaltungen für Menschen mit Behinderung durchgeführt werden. Die von der Stiftung Mosaik definierte zeitliche Begrenzung der freiwilligen Finanzverwaltung erscheint dem Regierungsrat

LRV 2016/174 3/4



plausibel. Wenn eine Person über 18 Monate auf Hilfestellung angewiesen ist und ein entsprechendes Schutzbedürfnis weiterhin besteht, dann soll der Unterstützungsbedarf mit einem Erwachsenenschutzmandat abgedeckt werden. Für die Erweiterung der kantonalen Leistungsvereinbarung für allgemeine Sozialberatung durch den Kanton sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit.

- Erweiterung der Leistungsvereinbarung für die Übernahme von Erwachsenenschutzmandaten für Menschen mit Behinderung
  - Die Errichtung und Abgeltung von Erwachsenschutzmandaten fällt in die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenschutzbehörden (KESB). Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der Mandatsführung, sofern die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen bezahlt werden (SGS 211, Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, vom 16.11.2006, Stand 01.01.2014, § 73). Will die Stiftung Mosaik entsprechende Dienstleistungen erbringen, dann sind hierfür die KESB die Ansprechpartnerinnen der Stiftung Mosaik.
- Erweiterung durch den Einbezug der Beratung von kranken Personen, welche in einem laufenden IV-Verfahren stehen und noch keine IV-Leistungen beziehen
  Der berechtigte Personenkreis ist im Bildungsgesetz und im Gesetz über die Behindertenhilfe abschliessend definiert. Personen mit Behinderung haben bereits heute im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung Zugang zu INBES-Beratungsleistungen. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Beiträge des Bundes an allgemeine Sozialberatung auch Personen mit Bezug von Eingliederungsmassnahmen der IV umfassen. Für die Erweiterung der kantonalen Leistungsvereinbarung für allgemeine Sozialberatung durch den Kanton sieht der Regierungsrat keine Grundlagen.

### 2.3. Fazit

Die Aufgaben Bund/Kanton/Gemeinden sind zugewiesen und definiert. Die Finanzierung der Beratung von Menschen mit Behinderung ist grundsätzlich Aufgabe des Bundes. Die Finanzierung der allgemeinen Sozialberatung ist Aufgabe der Gemeinden. Die Errichtung und Abgeltung von Erwachsenschutzmandaten fällt in die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenschutzbehörden (KESB). Der Kanton Basel-Landschaft finanziert Beratungen lediglich subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen und nur im Rahmen seiner Aufgaben. Der Bedarf an Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderung besteht namentlich in der Behindertenhilfe und in der Beratung von Schülerinnen und Schülern. Die diesbezüglich bestehenden Leistungsvereinbarungen sieht der Regierungsrat als ausreichend an. Er sieht keinen Grund, die bestehenden Leistungsaufträge um Aufgaben zu erweitern, die in der Zuständigkeit der Gemeinden oder des Bundes liegen.

#### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016/174 «Beratung von Menschen mit Behinderung» abzuschreiben.

Liestal, 06. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber: Nic Kaufmann

LRV 2016/174 4/4